

Neue Beihilfenverordnung Informationen für Beihilfeberechtigte

Am 30. November 2009 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW. Nr. 31 S. 602) die Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege und Todesfällen vom 5. November 2009 (Beihilfenverordnung – BVO) insgesamt neu verkündet worden. Dies war erforderlich, weil zum 1. April 2009 das Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten-gesetz – LBG) in einer vollständig überarbeiteten Fassung in Kraft getreten und die für das Beihilfenrecht maßgebliche Bestimmung des § 77 LBG (bisher § 88 LBG) dabei neu gestaltet worden ist.

Die „neue“ BVO übernimmt weitgehend den bisherigen Text ohne Abweichungen. Lediglich in den folgenden Bereichen ergeben sich wichtigere Änderungen:

- Die Regelungen in § 4 Abs. 2 BVO zur Beihilfefähigkeit von Zahnimplantaten sind erweitert worden: so sind nunmehr auch Implantate in Einzelzahnlücken grundsätzlich beihilfefähig.
- Neu gestaltet worden sind die Bestimmungen über ambulante psychotherapeutische Behandlungen in den §§ 4a bis 4d und Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5. Größere inhaltliche Änderungen sind damit aber nicht verbunden.
- In § 13 BVO ermöglichen die neuen Absätze 11 und 12 eine moderne Antragsbearbeitung, die die Erstattungen beschleunigen wird. (Nähere Informationen zum neuen Verfahren werden in Kürze veröffentlicht.)
- Die neue Vorschrift des § 15 BVO begrenzt die finanziellen Belastungen der Beihilfeberechtigten: ab 2010 dürfen die Kostendämpfungspauschale (§ 12a), der Eigenanteil bei zahntechnischen Leistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7) und die Selbstbehalte bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3) die Belastungsgrenze von 2 % der Bruttojahresbezüge der Beihilfeberechtigten nicht übersteigen. Maßgeblich sind dabei die Bezüge des Vorjahres. Wird die Belastungsgrenze überschritten, werden keine weiteren Selbstbehalte abgezogen.
- Weitere Änderungen sind eher geringfügiger Natur und dienen vornehmlich der Verfahrensvereinfachung.
- Verschlechterungen des Beihilfestandards enthält die Neufassung nicht.

Fragen zu den neuen Regelungen beantworten ab Januar 2010 die Beihilfestellen.